

104. IV

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Neupotz

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Ortsgemeinderat Neupotz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz für das laufende Haushaltsjahr 1992 auf 5.500,-- DM festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages wird jeweils jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.

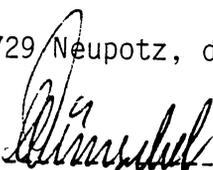
§ 3

Die Geldbeträge werden mit Abschluß eines Stellplatzvertrages, der vor Erteilung einer Baugenehmigung abzuschließen ist, fällig.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

6729 Neupotz, den ...07.04.1992



(Wünschel)
Ortsbürgermeister

